

Richtlinien für die Benützung des Friedhofschulhauses

Für die Benützung des Friedhofschulhauses gelten folgende Richtlinien:

1. Nutzungsart

Der Raum darf nur durch den Vertragspartner bzw. die Vertragspartnerin während den bewilligten Zeiten genutzt werden und nicht an Dritte weitervermittelt werden. Beim Verlassen des Gebäudes müssen alle Fenster geschlossen und Lichter gelöscht sein.

Es ist nicht erlaubt, die Haupteingangstüre mit Gegenständen zu blockieren. Nach Betreten der Räumlichkeiten soll die Haupteingangstüre wieder ins Schloss fallen, damit die automatische Schliessung durch das elektronische Schloss gewährleistet ist.

Der Raum im EG (Kinderbetreuung) ist bei Nichtnutzung abgeschlossen. Der Schlüssel wird nur bei einer offiziellen Reservation ausgehändigt.

2. Einrichtung

Der Raum ist standardmässig eingerichtet. Die Nutzenden nehmen das zusätzlich nötige Mobiliar und Material selbst mit.

In den Räumen dürfen keine Sachen dauernd stehen gelassen bzw. deponiert werden. Notwendige Utensilien sind zu verstauen. Bei Bedarf kann durch die Fachstelle Gesellschaft und Sport ein Schrank zur Verfügung gestellt werden.

Der Raum ist wieder so eingerichtet zu verlassen, wie er bei der Nutzung angetreten wurde.

Es dürfen keine Gegenstände zu nahe an die Heizkörper gestellt werden.

3. Reinigung

Der Raum ist nach der Nutzung besenrein zu verlassen.

4. Nutzungsgebühr

Der Raum wird auf Zusehen hin unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5. Strom/Heizung/Wasser

Die Einwohnergemeinde Wettingen übernimmt die Heiz-, Strom- und Wasserkosten.

6. Reparaturen

Dringende Reparaturen und Änderungen am Objekt darf die Gemeinde ungehindert und ohne Entschädigung vornehmen. Die Nutzenden sind verpflichtet, Schäden am Objekt sofort der Fachstelle Gesellschaft und Sport, unter 056 437 72 08 oder gesellschaft@society.ch, zu melden.

7. Haftung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab. Der Abschluss von allfällig notwendigen Versicherungen ist Sache der Nutzenden.

8. Rücksichtnahme

Bei gleichzeitiger Nutzung von mehreren Parteien wird Rücksichtnahme und ein angenehmer Umgang von allen Nutzenden erwartet.

9. Raucherwaren

Das Rauchen und Vapen im Inneren des Gebäudes ist nicht erlaubt.

10. Beendigung der Nutzung

Die Nutzenden sind verpflichtet, der Fachstelle Gesellschaft und Sport innert 10 Tagen die Beendigung der Nutzung mitzuteilen.

Die Einwohnergemeinde Wettingen ist berechtigt, die Nutzung unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist auf das Ende eines Monats zu kündigen. Die Mitteilung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Richtlinien, kann eine Abmahnung durch die Fachstelle Gesellschaft und Sport erfolgen, welche bei einer erneuten Nichteinhaltung zur fristlosen Kündigung der Nutzung führt.

11. Gültigkeit

Diese Richtlinien haben Gültigkeit ab dem 1. Januar 2025.

Gemeinde Wettingen
Fachstelle Gesellschaft und Sport